

# **ENTWURF HAUSHALTSSATZUNG**

## **der Stadt Diepholz für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund der §§ 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Diepholz in der Sitzung am 07. Dezember 2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1	der ordentlichen Erträge	auf	39.629.600,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen	auf	41.861.300,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	auf	0,00 €
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1	der Einzahlungen	auf	42.402.100,00 €
2.2	der Auszahlungen	auf	44.821.400,00 €

festgesetzt;

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf

2.1.1	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	37.902.400,00 €
2.2.1	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	37.592.600,00 €
2.1.2	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.499.700,00 €
2.2.2	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	6.958.800,00 €
2.1.3	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.000.000,00 €
2.2.3	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	270.000,00 €.

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.000.000,00 € festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 26.965.000,00 € festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.700.000,00 € festgesetzt

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch die gesonderte Hebesatzsatzung vom 08.12.2022 mit Wirkung vom 01.01.2024 wie folgt festgesetzt worden:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	410 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	410 v. H.
2. Gewerbesteuer	410 v. H.

#### § 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 10.000,00 € im Einzelfall als unerheblich.

Investitionen gelten als erheblich im Sinne von § 12 Abs. 1 Kommunalhaushalts- und kassenverordnung (KomHKVO), sofern sie 200.000,00 € je Einzelfall überschreiten.

Diepholz, den 07. Dezember 2023

(LS)

Bürgermeister